

Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statthaft. — Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. — Strafen können nur, soweit sie in einem Gesetze (nicht durch bloße Verordnung) angeordnet sind, angedroht und verhängt werden. — Das Eigentum ist unverleßlich; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. — Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Beziehung auf die Wehrpflicht beschränkt werden. — Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. — Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem Religionsbekenntnisse. — Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Schulen genügend gesorgt. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine Befähigung nachgewiesen hat. Alle Schulen unterstehen der staatlichen Aufsicht. — Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und Bild seine Meinung frei zu äußern. Jede Beschränkung der Pressfreiheit darf nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. — Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Vereinigungen in Gesellschaften zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sind gestattet. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verböten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. — Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. — Das Briefgeheimnis ist unverleßlich; Briefe dürfen nicht von Unbefugten geöffnet werden.

Die Pflichten eines Staatsbürgers bestehen in Gehorsam und Treue gegen den Landesherrn und die Obrigkeit auf Grund der Gesetze, insonderheit in der allgemeinen Wehrpflicht und der Steuerpflicht.

90. Die Reichsverfassung.

Das Deutsche Reich ist gegründet zum Schutze des Reichsgebietes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die hieraus sich ergebenden gemeinschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung dem Reiche zusteht, sind in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 genau bezeichnet. Der Reichsgesetzgebung und Reichsaufsicht unterliegen: die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimat- und Niederlassungsverhältnisse